



Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

**Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB



Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR	Vorjahr EUR
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	523.466,28	520.062,96
2. Abwasseranlagen	37.153.708,61	36.981.396,32
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.669.121,45	1.523.006,85
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	183.400,45	328.822,29
	43.217.271,96	43.134.104,58
	43.740.738,24	43.664.167,54

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	EUR	Vorjahr EUR
	84.688,56	87.224,56

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen die Stadt Wetter (Ruhr)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 530.094,00 EUR (Vorjahr 551.320,00 EUR)
3. Sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	Vorjahr EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.412,67	157.530,06
2. Forderungen gegen die Stadt Wetter (Ruhr) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 530.094,00 EUR (Vorjahr 551.320,00 EUR)	966.913,80	1.003.226,36
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.718,99	9.999,72
	1.208.045,46	1.170.756,14
	19.812,72	20.207,96
	1.312.546,74	1.278.188,66

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	EUR	Vorjahr EUR
	59.880,34	68.686,39
	45.113.165,32	45.001.042,59

C. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

- I. Stammkapital
- II. Rücklagen
- III. Jahresüberschuss

B. Empfangene Ertragszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 618.732,68 EUR (Vorjahr 1.283.617,70 EUR)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 12.227.941,02 EUR (Vorjahr 12.628.249,00 EUR)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.191.218,29 EUR (Vorjahr 397.718,74 EUR)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 384.074,03 EUR (Vorjahr 218.990,12 EUR)
4. Sonstige Verbindlichkeiten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 243.079,42 EUR (Vorjahr 255.325,06 EUR)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 184.164,00 EUR (Vorjahr 184.876,00 EUR)
davon aus Steuern 38.463,59 EUR (Vorjahr 31.174,10 EUR)

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	Vorjahr EUR
	2.777.823,00	2.777.823,00
	15.053.701,82	15.004.111,95
	2.667.230,67	2.549.589,87
	20.498.755,49	20.331.524,82
	5.966.374,28	5.886.510,90
	833.613,00	866.992,00
	1.208.598,86	1.249.280,94
	2.042.211,86	2.116.272,94
	12.846.673,70	13.911.866,70
	1.191.298,29	397.718,74
	384.074,03	218.990,12
	427.243,42	440.201,06
	14.849.289,44	14.968.776,62
	1.756.534,25	1.697.957,31
	45.113.165,32	45.001.042,59

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Vorjahr	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	19.671.682,94	15.659.350,34	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	121.408,77	132.480,76	
3. Sonstige betriebliche Erträge	223.646,16	156.879,81	
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	368.429,83	399.859,30	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.774.677,07	5.427.234,92	
	<u>9.143.106,90</u>	<u>5.827.094,22</u>	
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.845.245,87	3.592.677,48	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.115.355,79	1.042.182,39	
davon für Altersversorgung 308.318,20 EUR (Vorjahr 290.748,07 EUR)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.960.601,66	4.634.859,87	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.780.574,39	1.723.864,14	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.098.963,59	984.605,40	
davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen 8.025,85 EUR (Vorjahr 13.858,61 EUR)	16.631,31	26.278,69	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	374.410,32	246.719,45	
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 9.515,74 EUR (Vorjahr 12.017,00 EUR)			
10. Ergebnis nach Steuern	2.675.712,32	2.557.846,52	
11. Sonstige Steuern	8.481,65	8.256,65	
12. Jahresüberschuss	2.667.230,67	2.549.589,87	

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr)

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024, aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Zum 01.01.1998 hatte der Stadtbetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung das damalige Anlagevermögen zu fortgeführten Buchwerten von der Stadt Wetter (Ruhr) übernommen.

Das städtische Kanalvermögen wurde zum 31.12.2000 auf den Stadtbetrieb übertragen. Der Übernahmewert des Kanalvermögens ergab sich aus der Differenz zwischen den Restbuchwerten der Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem Abzugskapital zum 31.12.2000. Die von der Stadt Wetter (Ruhr) kostenlos übernommenen Erschließungsanlagen wurden jeweils zu einem Wert von 0,51 EUR pro Haltung übertragen. Diese Bewertung hat maßgeblichen Einfluss auf die Ertragslage des Stadtbetriebes.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear ab dem Zeitpunkt des Zugangs entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden, vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bilanziert. Die Herstellungskosten der Kanalbaumaßnahmen umfassen auch aktivierte Eigenleistungen auf der Grundlage von Zeitaufzeichnungen und Stundenverrechnungssätzen.

In der Bilanz ist das Kanalvermögen unter den Posten Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, Abwasseranlagen und Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau erfasst.

Bei bestimmten Kanalhaltungen kann es vorkommen, dass die Nutzungsdauern aufgrund des baulichen Zustands, hydraulischer Engpässe oder Planungen Dritter verkürzt werden, um den neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Im Jahr 2024 sind jedoch bei keinen Maßnahmen Anpassungen vorgenommen worden.

Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG > 250,00 EUR bis 800,00 EUR netto) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Bewertung verschiedener Materialien und der Arbeitskleidung erfolgt in Einklang mit § 240 Abs. 3 HGB mit einem Festwert. Eine Überprüfung der Festwerte ist letztmalig zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2022 anhand einer körperlichen Aufnahme vorgenommen worden. Die übrigen Verbrauchsmaterialien sind zu Anschaffungskosten bewertet worden. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Forderungen sind zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Um den allgemeinen Ausfallrisiken Rechnung zu tragen, wurde zusätzlich eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Das Stammkapital ist zum Nennwert in Höhe der Satzungsvorgabe passiviert.

Die Kanalanschlussbeiträge werden unter dem Posten Empfangene Ertragszuschüsse passiviert und korrespondierend zur Höhe der jährlichen Abschreibungen des Kanalvermögens aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind durch die Heubeck AG, Köln, nach den handelsrechtlichen Grundsätzen mittels des „Teilwertverfahrens“ errechnet. Ausgewiesen sind die gesamten Verpflichtungen des Stadtbetriebes gegenüber dem Versorgungsempfänger und gleichzeitig ist aufgrund der getroffenen Vereinbarung mit der Stadt Wetter (Ruhr) ein Ausgleichsanspruch (Barwert) gegen die Stadt Wetter (Ruhr) als Forderung eingestellt (Bruttoverfahren).

Dies erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Runderlasses des Innenministeriums vom 04.01.2006. Es wird gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB für die Abzinsung pauschal von einer Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen. Es wurde bei der Berechnung der Pensionsrückstellung der von der Deutschen Bundesbank vorgegebene durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre von 1,90 % bei der Bewertung zugrunde gelegt. Gehalts- und Rentenanpassungen sind mit 2,00 % p.a. ab dem Jahr 2026 eingerechnet. Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienten die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der ausschüttungsgesperrte Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt -4.406 EUR.

Die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf der Grundlage der versicherungs-mathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 7 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren (31.12.2024: 1,96 %). Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde.

Für alle weiteren bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind gemäß § 249 i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB Rückstellungen gebildet worden.

Angesetzt wird hierbei der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 HGB. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz zusammengefassten Anlagevermögens sind im Anlagengitter gemäß § 25 Abs. 2 KUV dargestellt.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände enthalten Nutzungsrechte an EDV-Software, Durchleitungsrechte an Abwasseranlagen Dritter, Websites und Markenrechte. Der Bestand hat sich um insgesamt 3 TEUR erhöht.

Der Bestand der zum Stadtbetrieb gehörenden Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten hat sich, vor allem durch Abschreibungen um 90 TEUR, auf 4.211 TEUR vermindert.

Im Wirtschaftsjahr wurde im Abwasserbereich ein Investitionsvolumen von 1.432 TEUR (Vorjahr 897 TEUR) getätigt. Der Bestand an Abwasseranlagen erhöht sich um 172 TEUR, unter Berücksichtigung der Abschreibung, welches vor allem aus den Maßnahmen Kanalneuerung Am Loh II BA und Stauraumkanal Borsigstraße resultiert.

In den aktivierten Herstellungskosten sind auch eigene Leistungen erfasst, die von Ingenieuren und anderen Mitarbeitern der Verwaltung erbracht worden sind.

Der Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben zum 31.12.2024 beträgt 183 TEUR (Vorjahr 329 TEUR) und stellt sich wie folgt dar:

- Auslasskanal RÜ Ruhrstraße
- Gewerbe park Schwelmer Straße 2. BA
- Erschließung Demag altes Verwaltungsgebäude
- Kanalsanierung Obere Kaiserstraße/Ruhrstraße
- Erschließung Wohngebiet Schmiedestraße
- Kanalerneuerung Im Bremmen
- Übernahme und Ausbau Versickerungsanlage Voßhöfen
- Kanalsanierung Wasserturmweg
- Kanalerneuerung Auf der Bleiche im Zuge der Brückenerneuerung
- Kanalsanierung Varneystraße
- Kanalsanierung Borsigstraße
- Erschließung Vogelsanger/Grundschötteler Straße
- Errichtung Stauraum Kliniken Volmarstein
- Kanalsanierung Lessingstraße
- Kanalsanierung alte Bachverrohrung Hegestraße
- Kanalsanierung auf der Höhe
- Abwassertechnische Erschließung Oberwengener Straße
- Sonstige

Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind weitere Baumaßnahmen geplant, die sich aus dem Vermögensplan 2025 ergeben.

Bei den Vorräten handelt es sich überwiegend um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Dienst- und Schutzkleidung, Ersatzteile sowie Unterhaltungsmaterial für Straßen und Kanäle.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten auch die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus den Gebührenbereichen Abfall, Abwasser, Kleinkläranlagen und Friedhof sowie die Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Stand	Stand	Veränderung
	31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR
Lieferungen und Leistungen	74.587,44	139.827,48	-65.240,04
Gebühren	229.512,97	62.231,02	+167.281,95
Wertberichtigungen	-73.687,74	-44.528,44	-29.159,30
Gesamt	230.412,67	157.530,06	+72.882,61

Forderungen gegen die Stadt Wetter (Ruhr)	Stand	Stand	Veränderung
	31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR
Lieferungen und Leistungen	436.819,80	451.906,36	-15.086,56
Pensionsverpflichtungen	530.094,00	551.320,00	-21.226,00
Gesamt	966.913,80	1.003.226,36	-36.312,56

Alle Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Lediglich der Ausgleichsanspruch des Stadtbetriebes gegen die Stadt aus den Pensionsverpflichtungen in Höhe von 530 TEUR (Vorjahr 551 TEUR) hat eine Restlaufzeit größer einem Jahr. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufender Verrechnung gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) wurden getrennt ausgewiesen.

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und beträgt zum Bilanzstichtag 20 TEUR.

Das Stammkapital beträgt unverändert 2.778 TEUR. Im Wirtschaftsjahr erfolgte eine Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 50 TEUR aus dem Vorjahresüberschuss. Der überwiegende Teil des Vorjahresüberschusses in Höhe von 2.500 TEUR wurde gemäß Beschlussfassung des Verwaltungsrates an die Stadt Wetter (Ruhr) abgeführt.

Der Jahresüberschuss 2024 beträgt 2.667 TEUR (Vorjahr Jahresüberschuss 2.550 TEUR).

Das Eigenkapital stieg somit im Berichtsjahr um 167 TEUR auf 20.499 TEUR. Es hat sich wie folgt entwickelt:

Eigenkapital	01.01.2024	Zugänge	Entnahmen	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	2.777.823,00	0,00	0,00	2.777.823,00
Kapitalrücklage	490.596,97	0,00	0,00	490.596,97
Gewinnrücklagen				
Allgemeine Gewinnrücklage	14.251.828,05	49.589,87	0,00	14.301.417,92
Zweckgebundene Investitionsrücklage				
Abwasser	82.311,93	0,00	0,00	82.311,93
Zweckgebundene Rücklage Friedhof	179.375,00	0,00	0,00	179.375,00
Jahresüberschuss	14.513.514,98	49.589,87	0,00	14.563.104,85
Jahresüberschuss 2023	2.549.589,87	0,00	2.549.589,87	0,00
Jahresüberschuss 2024	0,00	2.667.230,67	0,00	2.667.230,67
Gesamt	20.331.524,82	2.716.820,54	2.549.589,87	20.498.755,49

Die Position Empfangene Ertragszuschüsse beinhaltet die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge, städtische Straßenentwässerungsanteile und Erstattungen des Ruhrverbandes für die Verrechnung von Kanalbauinvestitionen mit der Abwasserabgabe sowie Zuschüsse zu Anlagegütern. Die Zugänge betragen im Wirtschaftsjahr 286 TEUR. Unter Berücksichtigung der Auflösungsbeträge von 206 TEUR hat sich der Bestand im Jahresverlauf um insgesamt 80 TEUR erhöht. Die Auflösungsbeträge entfallen im Wesentlichen mit 55 TEUR auf Straßenentwässerungsanteile, mit 77 TEUR auf Kanalanschlussbeiträge und mit 69 TEUR auf Ruhrverbandserstattungen.

Die Rückstellungen setzen sich insgesamt wie folgt zusammen:

Rückstellungen	01.01.2024	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Personalrückstellungen					
Pensionen	866.992,00	56.427,35	0,00	23.048,35	833.613,00
Beihilfeverpflichtungen	295.179,00	8.802,84	0,00	3.632,84	290.009,00
sonstige Verpflichtungen	208.259,32	116.313,38	4.228,93	144.033,24	231.750,25
	1.370.430,32	181.543,57	4.228,93	170.714,43	1.355.372,25
Ausstehende Rechnungen					
ausstehende Eingangsrechnungen	230.407,77	146.374,74	15.072,43	168.790,75	237.751,35
ausstehende Bauleistungen	430.455,41	72.328,77	0,00	6.710,12	364.836,76
	660.863,18	218.703,51	15.072,43	175.500,87	602.588,11
Übrige Rückstellungen					
Archivierung	23.300,00	0,00	0,00	0,00	23.300,00
Abschluss- und Prüfungskosten	61.679,44	32.611,78	283,16	32.167,00	60.951,50
	84.979,44	32.611,78	283,16	32.167,00	84.251,50
Gesamt	2.116.272,94	432.858,86	19.584,52	378.382,30	2.042.211,86

Die Rückstellungen für Pensionen betreffen einen Beamten, für den im Jahr 2009 durch Pensionierung der Versorgungsfall eingetreten ist. Die Verpflichtungen aus dem sonstigen Personalbereich beinhalten insbesondere Rückstellungen für die leistungsorientierte Bezahlung und Beihilfeansprüche sowie Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen besteht in erster Linie aus Leistungen für den Bau und die Unterhaltung der Abwasseranlagen, für die zum Abschlussstichtag noch keine Rechnungen vorlagen (365 TEUR).

Die Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten beinhalten Beträge für die eigenen Personalkosten bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses in Höhe von 27 TEUR. Das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung beträgt 29 TEUR. Für den Jahresabschluss, Gutachterkosten und Steuererklärungen sind insgesamt 5 TEUR zurückgestellt worden.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Restlaufzeit			Summe EUR
	bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	618.732,68	5.339.147,92	6.888.793,10	12.846.673,70
Vorjahr	1.283.617,70	5.484.212,00	7.144.037,00	13.911.866,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.191.298,29	0,00	0,00	1.191.298,29
Vorjahr	397.718,74	0,00	0,00	397.718,74
Verbindlichkeiten ggü. der Stadt Wetter (Ruhr)	384.074,03	0,00	0,00	384.074,03
Vorjahr	218.990,12	0,00	0,00	218.990,12
Sonstige Verbindlichkeiten	243.079,42	184.164,00	0,00	427.243,42
Vorjahr	255.325,06	184.876,00	0,00	440.201,06
Summe 2024	2.437.184,42	5.523.311,92	6.888.793,10	14.849.289,44
Summe 2023	2.155.651,62	5.669.088,00	7.144.037,00	14.968.776,62

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus überwiegend längerfristigen Darlehen. Zur Absicherung hat die Stadt Wetter (Ruhr) zum Teil Bürgschaften gestellt. Die Verbindlichkeiten konnten um 1.065 TEUR reduziert werden. Den planmäßigen Tilgungen von 604 TEUR sowie der Tilgung eines Dispositionskredits von 351 TEUR steht die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits von 5 TEUR gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten vor allem Verpflichtungen aus den bezogenen Entsorgungsleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) enthalten Verbindlichkeiten aus der Jahresabrechnung der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus den Gebührenüberdeckungen für die Bereiche Abfall, Abwasser und Kleinkläranlagen (377 TEUR) zusammen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten resultiert im Wesentlichen aus den abgegrenzten Einnahmen aus Grabnutzungsrechten (1.716 TEUR).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebszweige:	2024	2023	Verände-
	TEUR	TEUR	rungr
Abfallwirtschaft/DSD	2.944	2.804	+140
Abwasserbeseitigung	9.091	8.511	+580
Straßenreinigung/Winterdienst	779	719	+60
Straßen (Planung, Bau, Unterhaltung)	4.516	1.619	+2.897
Grünanlagen/Friedhofswesen/Baumschutz/ Wasserläufe	2.219	1.906	+313
Sonstige	123	100	+23
Gesamt	19.672	15.659	4.013

Zu den wesentlichen Umsatzerlösen im Abfall- und Abwasserbereich ergibt sich für das Wirtschaftsjahr folgende Mengen- und Tarifstatistik:

Liter-Gefäß	Restabfalltonnen Regelgebühr in EUR (26 Abfuhrten)	Restabfalltonnen Vergütung je Min- derabfuhr in EUR	Bioabfalltonnen Gebühr 14-tägige Abfuhr in EUR
60	150,54 (Vorjahr 140,14)	2,25 (Vorjahr 2,25)	49,80 (Vorjahr 49,80)
80	200,98 (Vorjahr 186,94)	3,00 (Vorjahr 3,00)	66,36 (Vorjahr 66,36)
120	301,34 (Vorjahr 280,28)	4,50 (Vorjahr 4,50)	99,48 (Vorjahr 99,48)
240	602,68 (Vorjahr 560,56)	9,00 (Vorjahr 9,00)	198,96 (Vorjahr 198,96)
770	1.933,36 (Vorjahr 1.798,16)	28,70 (Vorjahr 28,70)	-
1.100	2.761,72 (Vorjahr 2.568,54)	41,00 (Vorjahr 41,00)	-

Die Restabfall- und die Bioabfallgebühren sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Im Wirtschaftsjahr waren ca. 16.711 Rest- und Bioabfalltonnen (Vorjahr 16.687) angemeldet.

Abwassergebühr für Normalverbraucher in EUR	Abwassergebühr für Ruhrverbandsmitglieder in EUR
Schmutzwassergebühr je m ³ Abwasser 3,90 (Vorjahr: 3,49)	Schmutzwassergebühr je m ³ Abwasser 1,78 (Vorjahr 1,51)
Niederschlagswassergebühr je m ² Fläche 1,25 (Vorjahr 1,15)	Niederschlagswassergebühr je m ² Fläche 1,07 (Vorjahr 0,99)

Die Schmutzwassergebühren sind gegenüber dem Vorjahr bei den Normalverbrauchern um 0,41 EUR je m³ und bei den Ruhrverbandsmitgliedern um 0,27 EUR je m³ gestiegen. Die Niederschlagswassergebühren sind um 0,10 EUR bzw. 0,08 EUR je m² gestiegen. Den Schmutzwassererlösen liegt eine Abwassermenge, unter Berücksichtigung von Abzugsmengen, der Normalverbraucher und Ruhrverbandsmitglieder von insgesamt 1,351 Mio. m³ (Vorjahr 1,395 Mio. m³) zugrunde. Den Niederschlagswassererlösen liegt eine Fläche von rd. 3,118 Mio. m², inklusive der Flächen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Vorjahr 3,143 Mio. m²), zugrunde.

Die Gebühren für die Klärschlammausfuhr sind gegenüber zum Vorjahr gestiegen 36,76 EUR/m³ (Vorjahr 32,74 EUR/m³). Die ausgefahrene Klärschlammmenge betrug 644 m³ (Vorjahr 512 m³).

Die Klärkostenbeteiligung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben haben sich wie folgt verändert: Anlagen Technik aktueller Stand 0,95 EUR/m³ (Vorjahr 1,00 EUR/m³), Anlagen Technik alter Stand 2,90 EUR/m³ (Vorjahr 1,96 EUR/m³), Sammelgruben 2,39 EUR/m³ (Vorjahr 1,75 EUR/m³). Die veranlagten Frischwasserverbräuche lagen bei 34.343 m³ (Vorjahr 31.349 m³), 362 m³ (Vorjahr 335 m³), 674 m³ (Vorjahr 806 m³).

Die Friedhofsgebühren für den städtischen Friedhof sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Anzahl der durchgeföhrten Bestattungen belief sich auf 89 (Vorjahr 115).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u. a. Personalkostenzuschüsse Dritter, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegegenständen, dem Mahnwesen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen und Versicherungsentschädigungen.

Beim Materialaufwand handelt es sich in erster Linie um bezogene Leistungen für die Abfallentsorgung, die Betriebsführung der Abwasseranlagen und Straßen sowie für die Betriebsfahrzeuge.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Personalaufwand	4.960	4.635	+325
Zusammensetzung:			
Löhne und Gehälter, davon	3.845	3.593	+252
Löhne	2.120	1.954	+166
Gehälter	1.724	1.639	+85
Personalnebenausgaben	1	0	+1
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon	1.115	1.042	+73
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	771	699	+72
Zusatzversorgungskasse:			
Gewerbliche Arbeitnehmer	162	144	+18
Angestellte	132	122	+10
Zuführung Pensionsrückstellung	14	25	-11
Berufsgenossenschaft	30	26	+4
Beihilfen	6	26	-20

Bei den Abschreibungen handelt es sich vor allem um Abschreibungen auf das Abwasser- vermögen, das Betriebsgebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 114 TEUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen und setzen sich u.a. aus Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes und der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Verwaltungsleistungen der Stadt Wetter (Ruhr), Prüfungskosten, Verlusten aus Anlagenverkäufen, Versicherungen und periodenfremden Aufwendungen zusammen.

Die Sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus der Aufzinsung des anteiligen Erstattungsanspruch aus der Versorgungslastenteilung gegenüber der Stadt Wetter sowie aus Zinserträgen aus Termin- bzw. Tagesgeldanlagen.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind neben den gestiegenen Zinsaufwendungen für die Darlehen von 365 TEUR (Vorjahr: 235 TEUR) auch der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen in Höhe von 10 TEUR enthalten.

Die sonstigen Steuern betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Der Stadtbetrieb haftet vertraglich für Verbindlichkeiten privater Anschlussnehmer aus der Herstellung von Hausanschlüssen an die Abwasseranlagen in Bundes- und Landesstraßen. Der Stadtbetrieb kann jedoch im Haftungsfall den entstandenen Schaden gegenüber den Grundstückseigentümern geltend machen.

Die Anzahl der im Jahr 2024 (2023) durchschnittlich Beschäftigten betrug 70,96 (67,50), davon 45,64 (45,50) Arbeiter und 25,32 (22,00) Angestellte. Nicht enthalten sind Vorstandsmitglieder, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende oder in Elternzeit befindliche Beschäftigte sowie in den Sommerferien wochenweise beschäftigte Schüler.

Das für das Wirtschaftsjahr 2024 vom Abschlussprüfer zu berechnende Gesamthonorar beträgt 32 TEUR (brutto). Das Gesamthonorar entfällt auf Abschlussprüfungsleistungen von 29 TEUR sowie auf steuerliche Beratungsleistungen von 3,0 TEUR.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) ist Mitglied in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kvw-Zusatzversorgung). Die hierüber versicherten Mitarbeiter des Stadtbetriebes bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der kvw besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) entfallenden Vermögen der kvw. Die für eine Rückstellungs berechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von der Gesellschaft nicht vorgehalten. Der Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Der Umlagesatz hat sich nicht verändert und beträgt weiterhin 3,25 %. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demographischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2024 3.813 TEUR.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB oder aufgrund anderer Vorschriften des HGB anzugeben sind und deren Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von besonderer Bedeutung sind, bestehen am 31. Dezember 2024 aus einem auf Dauer angelegten Abnahmevertrag mit dem Ruhrverband in Höhe von rd. 3.308 TEUR (Betrag für das künftige Jahr).

Nachtragsbericht

Nach Einschätzung des Vorstandes gibt es nach Abschluss des Wirtschaftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage.

Angaben zu den Organen

Die Organe der Anstalt öffentlichen Rechts sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Vorstand war im Wirtschaftsjahr:

- Herr Ludger Willeke

Die Vergütung von Herrn Willeke belief sich auf 122.945,00 EUR. Hierbei handelt es sich jeweils ausschließlich um fixe Vergütungsbestandteile.

Im Wirtschaftsjahr 2024 gehörten folgende Personen dem Verwaltungsrat an, und sie erhielten folgende Aufwandsentschädigung:

(120,00 EUR/Sitzung/Mitglied, 4 Sitzungen, ausgezahlte Entschädigung insg. 7.080,00 EUR)

Mitglieder:

Frank Hasenberg
Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr)
Vorsitzender
360 EUR (Zahlung an die Stadt Wetter)

Axel Peitz
Sicherheitsfachkraft bei der
Ev. Stiftung Volmarstein
480 EUR

Nils Roschin
Leitung Unternehmenskommunikation
bei dem Hüttenhospital Dortmund
480 EUR

Brigitte Wölke
Rentnerin
360 EUR

Martin Schmidt (bis 12.08.2024)
Schulklassen-Assistent bei der
ADV gGmbH Zwst. Volmarstein

Jan Weber (ab 26.09.2024)
Feuerwehrmann EN-Kreis
120 EUR

Hans-Peter Dillmann
360 EUR

persönliche Stellvertreter/innen:

Andreas Wagener
Fachbereichsleiter der Stadt Wetter (Ruhr),
allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stellvertretender Vorsitzender
120 EUR (Zahlung an die Stadt Wetter)

Daniel Pilz
Betriebsratsvorsitzender
bei der AVU Netz GmbH

Monika Glosch
Rentnerin

Rosetta Mohring
Betriebswirtin Ev. Stiftung Volmarstein
120 EUR

Christian Günther
Software-Entwickler bei der
Solvenius GmbH
240 EUR

Johann Fiolka
Rentner

Jürgen Uebelgünн
Rentner
480 EUR

Ralf Blomberg
Rentner
360 EUR

Gunther Hunger
Dipl.-Ingenieur
480 EUR

Catrin Spindler-Meinhausen
Dipl.-Pädagogin, Bereichsleiterin
bei der Stiftung Bethel, Bethel.regional
480 EUR

Sabine Mayweg
Sachbearbeiterin
CDU Kreisgeschäftsstelle Ennepe-Ruhr
360 EUR

Norbert Nagel
Datenschutzbeauftragter bei der
Aptiv Services Deutschland GmbH
480 EUR

Andreas Wicher
360 EUR

Artur Peschel
Rentner
480 EUR

Wulf Bernecker
Oberstudienrat beim Land NRW
480 EUR

Axel Holland
Verwaltungsfachangestellter
bei der Stadt Gevelsberg

Dr. Kerstin Reinhardt
Ärztin, Universität Bonn

Sigrid Haag
Juristin bei der Stadt Witten
120 EUR

Christian Wolters
Angestellter Landesbetrieb Straßenbau NRW

Sandra Niewrzol
Dipl.-Sozialarbeiterin
bei dem Caritasverband Hagen e.V.

Bärbel Becker
Rentnerin
120 EUR

Andreas Fieberg
Gebietsvertriebsleiter bei der Pieper GmbH

Friedhelm Gerlach
Geschäftsführer
der GvD Elektro-, Steuerungs- und
Datentechnik GmbH

Martin Hebebrand
Friseur/Werkstoffprüfer

Filippo Giletti
selbständiger Versicherungsmakler

Dr. Sandra Michaelis
Stellv. Bereichsleiterin im FB Schule
bei der Stadt Dortmund
240 EUR

Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses

Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, das Jahresergebnis in die Rücklage des Stadtbetriebes zur Verbesserung der Eigenkapital- und Finanzierungssituation einzustellen.

Der aktuelle Haushaltsplanentwurf 2025 der Stadt Wetter (Ruhr) sieht für das Jahr 2025 eine Gewinnabführung des Stadtbetriebes in Höhe von 2,5 Mio. EUR und für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils weitere 2,5 Mio. EUR vor.

Nach der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und der Betriebssatzung des Stadtbetriebes obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über die Gewinnverwendung.

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Wetter (Ruhr), den 12. September 2025

Der Vorstand

Ludger Willeke

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte zu Beginn des Wirtschaftsjahrs	Kennzahlen	
	01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2024	01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2024			Durchschnittlicher Abschreibungssatz v.H.	Durchschnittlicher Restbuchwert v.H.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€			%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten														
1.1 EDV-Software	316.551,74	2.158,10	0,00	98.256,52	416.966,36	306.017,67	22.024,96	0,00	0,00	328.042,63	88.923,73	10.534,07	5,3	21,3
1.2 Logo / Ähnliche Rechte	7.421,22	0,00	0,00	0,00	7.421,22	1.062,98	0,00	0,00	0,00	1.062,98	6.358,24	6.358,24	0,0	85,7
1.3 Durchleitungsrechte an Abwasseranlagen	725.284,11	0,00	0,00	0,00	725.284,11	284.235,63	12.864,17	0,00	0,00	297.099,80	428.184,31	441.048,48	1,8	59,0
Summe 1.	1.049.257,07	2.158,10	0,00	98.256,52	1.149.671,69	591.316,28	34.889,13	0,00	0,00	626.205,41	523.466,28	487.940,79	3,0	45,5
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	62.122,17	36.134,35	0,00	-98.256,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.122,17	0,0	0,0
Summe 2.	62.122,17	36.134,35	0,00	-98.256,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.122,17	0,00	0,00
Summe I.	1.111.379,24	38.292,45	0,00	0,00	1.149.671,69	591.316,28	34.889,13	0,00	0,00	626.205,41	523.466,28	520.062,96	3,0	45,5
II. Sachanlagen														
2.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten														
2.1.1 Grund und Boden	875.800,69	943,35	0,00	0,00	876.744,04	0,00	0,00	0,00	0,00	876.744,04	875.800,69	0,0	100,0	
2.1.2 Gebäude und technische Bauten	5.334.327,76	15.927,48	0,00	0,00	5.350.255,24	2.072.140,28	140.956,19	0,00	0,00	2.213.096,47	3.137.158,77	3.262.187,48	2,6	58,6
2.1.3 Außenanlagen	583.588,39	8.881,22	457,94	46.794,89	638.806,56	420.697,44	21.428,42	457,94	0,00	441.667,92	197.138,64	162.890,95	3,4	30,9
Summe 2.1	6.793.716,84	25.752,05	457,94	46.794,89	6.865.805,84	2.492.837,72	162.384,61	457,94	0,00	2.654.764,39	4.211.041,45	4.300.879,12	2,4	61,3
2.2 Abwasseranlagen														
2.2.10 Mischwasserkanäle	38.127.541,47	0,00	23.219,15	1.032.743,58	39.137.065,90	14.004.923,75	849.728,36	23.219,15	0,00	14.831.432,96	24.305.632,94	24.122.617,72	2,2	62,1
2.2.11 Schmutzwasserkanäle	4.946.274,79	0,00	0,00	-151.788,68	4.794.486,11	1.947.626,12	95.148,91	0,00	0,00	2.042.775,03	2.751.711,08	2.998.648,67	2,0	57,4
2.2.12 Regenwasserkanäle	6.051.039,86	0,00	0,00	285.130,76	6.336.170,62	2.321.949,65	125.058,66	0,00	0,00	2.447.008,31	3.889.162,31	3.729.090,21	2,0	61,4
2.2.13 Anschluss Staukanal	1.021.11	0,00	0,00	145.672,01	147.893,12	919,81	337,79	0,00	0,00	1.257,60	146.635,52	1.101,30	0,2	99,1
2.2.14 Pumpwerke	678.026,47	0,00	0,00	0,00	678.025,47	307.752,34	18.758,19	0,00	0,00	326.510,53	351.514,94	370.273,13	2,8	51,8
2.2.15 PW technische Ausrüstung manuell	128.785,51	0,00	0,00	19.058,74	147.844,25	77.603,69	5.986,80	0,00	0,00	83.590,49	64.253,76	51.181,82	4,0	43,5
2.2.16 PW technische Ausrüstung elektrisch	281.837,92	0,00	0,00	0,00	281.837,92	225.303,34	5.570,44	0,00	0,00	230.873,78	50.964,14	56.534,58	2,0	18,1
2.2.17 Kanalkataster (Vermessungsdaten)	400.034,04	0,00	0,00	0,00	400.034,04	227.417,19	11.621,49	0,00	0,00	239.038,68	160.995,36	172.616,85	2,9	40,2
2.2.18 Sonderabschläge	2.242.170,20	0,00	0,00	43.612,86	2.285.783,06	307.456,54	46.390,09	0,00	0,00	353.846,63	1.931.936,43	1.934.713,66	2,0	84,5
2.2.19 Regenrückhaltebecken	2.706.222,60	0,00	0,00	44.249,99	2.750.472,59	712.954,49	48.864,73	0,00	0,00	761.819,22	1.988.653,37	1.993.268,11	1,8	72,3
2.2.19 RBB masch. techn. Ausrüstung	12.941,73	0,00	0,00	0,00	12.941,73	9.538,71	868,86	0,00	0,00	10.407,57	2.534,16	3.403,02	6,7	19,6
2.2.19 RBB elektro. techn. Ausrüstung	3.489,08	0,00	0,00	0,00	3.489,08	3.489,08	0,00	0,00	0,00	3.489,08	0,00	0,00	0,0	0,0
2.2.20 Regenkärbecken	1.326.114,82	0,00	0,00	11.754,28	1.337.869,10	217.230,26	28.007,33	0,00	0,00	245.237,59	1.092.631,51	1.108.884,56	2,1	81,7
2.2.21 RKB technische Ausrüstung elektrisch	191.616,79	0,00	0,00	3.317,01	194.933,80	155.702,78	4.576,00	0,00	0,00	160.278,78	34.655,02	35.914,01	2,3	17,8
2.2.22 RKB technische Ausrüstung manuell	29.610,47	0,00	0,00	2.389,57	32.000,04	4.112,56	1.990,62	0,00	0,00	6.103,18	25.896,86	25.497,91	6,2	80,9
2.2.23 Druckrohrleitungen	455.682,48	0,00	0,00	-4.163,60	451.518,88	126.922,82	10.692,07	0,00	0,00	137.614,89	313.903,99	328.759,66	2,4	69,5
2.2.24 PW Fernwirktechnik elektr./mech.	596.063,68	0,00	0,00	0,00	596.063,68	547.172,57	6.263,89	0,00	0,00	553.436,46	42.627,22	48.891,11	1,1	7,2
Summe 2.2	58.659.478,55	0,00	23.219,15	1.432.176,52	60.068.435,92	21.678.082,23	1.259.864,23	23.219,15	0,00	22.914.727,31	37.153.708,61	36.981.396,32	2,1	61,9
2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
2.3.1 Betriebsausstattung	5.075.128,22	462.798,14	425.524,12	0,00	5.112.402,24	3.578.305,42	322.524,17	425.522,12	0,00	3.475.307,47	1.637.094,77	1.496.822,80	6,3	32,0
2.3.2 Geschäftsausstattung	405.265,84	15.450,96	1.868,32	0,00	418.848,48	379.081,79	9.609,33	1.868,32	0,00	386.822,80	32.025,68	26.184,05	2,3	7,6
2.3.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter	73.749,52	7.231,40	19.539,89	0,00	61.441,03	73.749,52	7.230,40	19.539,89	0,00	61.440,03	1,00	0,00	11,8	0,0
Summe 2.3	5.564.143,58	465.480,50	446.932,33	0,00	5.592.691,75	4.031.136,73	339.363,90	446.930,33	0,00	3.923.570,30	1.669.121,45	1.523.006,85	6,1	29,8
2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
Summe 2.4	328.822,29	1.411.526,96	77.977,39	-1.478.971,41	183.400,45	0,00	0,00	0,00	0,00	183.400,45	328.822,29	0,0	100,0	
Summe II.	71.336.161,26	1.922.759,51	548.586,81	0,00	72.710.333,96	28.202.056,68	1.761.612,74	470.607,42	0,00	29.493.062,00	43.217.271,96	43.134.104,58	2,4	59,4
Summe I. + II.	72.447.540,50	1.961.051,96	548.586,81	0,00	73.860.005,65	28.793.372,96	1.796.501,87	470.607,42	0,00	30.119.267,41	43.740.738,24	43.654.167,54	2,4	59,2

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)**Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)**

Wetter (Ruhr)

Aufwendungen nach Betriebszweigen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Betriebszweige					Andere Betriebs- zweige, einschl. Nebenbetriebe
		Abfall- wirtschaft/ DSD	Straßen- reinigung/ Winterdienst	Straßen Planung, Bau, Unterhaltung	Grünanlagen Friedhofs- wesen Baumschutz Wasserläufe	Abwasser- beseitigung	
	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	19.671.682,94	2.943.600,58	778.993,53	4.516.572,77	2.218.665,50	9.091.095,50	122.755,06
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	121.408,77	0,00	0,00	0,00	0,00	121.408,77	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	223.646,16	52.969,76	4.315,10	8.852,36	46.434,72	82.176,35	28.897,87
4. a) Materialaufwand: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-368.429,83	-64.546,38	-46.581,77	-99.766,36	-83.649,42	-75.908,04	2.022,14
4. b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.774.677,07	-1.338.062,85	-49.619,63	-3.459.950,49	-472.898,13	-3.438.004,82	-16.141,15
5. a) Personalaufwand: Löhne, Gehälter und Besoldung	-3.845.245,87	-1.069.206,26	-396.399,91	-573.454,16	-1.147.077,21	-610.456,66	-48.651,67
5. b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	-1.115.355,79	-314.396,01	-104.633,38	-164.085,09	-333.618,31	-184.174,09	-14.448,91
6. Abschreibungen	-1.780.574,39	-135.765,72	-72.664,40	-63.354,85	-143.505,92	-1.365.153,70	-129,80
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.098.963,59	-301.645,38	-101.451,33	-105.064,19	-215.387,52	-355.602,38	-19.812,79
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.631,31	0,00	0,00	2.006,46	501,62	14.123,23	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-374.410,32	-17.645,49	-7.095,24	-8.471,33	-13.783,88	-326.675,61	-738,77
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.675.712,32	-244.697,75	4.862,97	53.285,12	-144.318,55	2.952.828,55	53.751,98
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Sonstige Steuern	-8.481,65	-2.763,96	-885,94	-775,32	-2.089,72	-1.843,02	-123,69
13. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)	2.667.230,67	-247.461,71	3.977,03	52.509,80	-146.408,27	2.950.985,53	53.628,29



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 2 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 2 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Unternehmens bzw. dieser Vorkehrungen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 30. Oktober 2025

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Vahidi
Wirtschaftsprüferin

Büchtmann
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkeunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

B e s o n d e r e A u f t r a g s b e d i n g u n g e n
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.



B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung
des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes
am Dienstag, 09.12.2025

Öffentlicher Teil

Beschlüsse in eigener Entscheidungsbefugnis

4.1 Jahresabschluss 2024 Drucksache 015/25

1. Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie die Erläuterungen und den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Kenntnis.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird festgestellt.
Die Bilanzsumme beträgt 45.113.165,32 EUR.
Der Jahresüberschuss beträgt 2.667.230,67 EUR.
3. Es erfolgt eine Gewinnabführung in Höhe von 2,5 Millionen Euro an die Stadt Wetter (Ruhr).
Die Differenz zum Jahresüberschuss wird in die Rücklage des Stadtbetriebes eingestellt.
4. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
 1. 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen
 2. 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen
 3. 10 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen
 4. 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen